

Allgemeine Aufbau- und Verwendungshinweise

Layher Uni Standard Gerüst

Das Fahrgerüst darf entsprechend der angegebenen Gerüstgruppe nach den Festlegungen der DIN EN 1004 verwendet werden.

Der Benutzer des Fahrgerüsts muss folgende Hinweise beachten:

1. Der Benutzer muss die Eignung des ausgewählten Fahrgerüsts für die auszuführenden Arbeiten überprüfen (§4 BetrSichV).

2. Die maximale Standhöhe beträgt nach DIN EN 1004:2005-03

- innerhalb von Gebäuden 12,0 m
- außerhalb von Gebäuden 8,0 m

Die Ballastierungs- und Bauteilangaben auf den Seiten 11 – 13 sind zu beachten. Bei Nichtbeachtung besteht Unfallgefahr. Die Stand- und Tragsicherheit sind nicht mehr gewährleistet. Von den Vorgaben abweichende Aufbauvarianten können zusätzliche konstruktive Maßnahmen erfordern. In diesen Fällen ist die Stand- und Tragsicherheit im Einzelfall nachzuweisen.

3. Der Auf-, Um- oder Abbau des Fahrgerüsts gemäß der vorliegenden Aufbau- und Verwendungsanleitung darf nur unter Aufsicht einer befähigten Person und von fachlich geeigneten Beschäftigten nach spezieller Unterweisung durchgeführt werden. Es dürfen nur die in dieser Aufbau- und Verwendungsanleitung gezeigten Gerüsttypen verwendet werden. Das Gerüst muss nach der Montage und vor jeder Inbetriebnahme von hierzu befähigten Personen geprüft werden (§4 und §10 BetrSichV). Die Prüfung ist zu dokumentieren (§11 BetrSichV). Während des Auf-, Um- oder Abbaues ist das Fahrgerüst mit dem Verbotsschild „Zutritt verboten“ zu kennzeichnen und durch Absperrungen, die den Zugang zur Gefahrenzone verhindern, angemessen abzugrenzen (BetrSichV Anhang 2, Abs. 5.2.5).

4. Vor dem Einbau sind alle Teile auf ihre einwandfreie Beschaffenheit zu überprüfen. Es dürfen nur unbeschädigte Originalteile der fahrbaren Layher Arbeitsbühnen-Systeme verwendet werden. Gerüstteile wie Einrastklauen und Rohrverbinder sind nach Gebrauch von Schmutz zu reinigen. Gerüstbauteile sind beim LKW-Transport gegen Verrutschen und Stöße zu sichern. Gerüstbauteile sind so zu handhaben, dass sie nicht beschädigt werden. Wandabstützung und Anbringung der Ballastgewichte siehe Tabelle Seite 12 – 13 dieser Aufbau- und Verwendungsanleitung.

5. Zur Errichtung der oberen Fahrgerüstabschnitte sind die Einzelteile von Ebene zu Ebene hochzugeben. Werkzeuge und Materialien geringen Umfangs sind am Körper mitzuführen, ansonsten mit Transportseilen auf die Arbeitsebene hochziehen.

6. Die Standleiterstöße sind immer mit Federsteckern zu sichern.

7. Das Gerüst ist durch Unterlegen von geeigneten Materialien lotrecht zu stellen. Die zul. Lotabweichung darf max. 1 % betragen.

8. Die Standsicherheit muss in jeder Phase der Montage sichergestellt werden.

9. An Zwischenbühnen, die nur für den Aufstieg genutzt werden, kann auf Bordbretter verzichtet werden. Für Kleingerüste, bei denen die Höhe der Belagfläche mehr als 1,00 m hoch ist, muss eine Einrichtung vorhanden sein, die ein Anbringen eines Seitenschutzes nach DIN EN 1004:2005-03 ermöglicht.

10. Der Aufstieg zur Arbeitsbühne ist generell nur auf der Gerüstinnenseite gestattet. Ausgenommen hiervon sind Gerüsttypen, die eine Standhöhe < 1 m aufweisen.

11. Es darf nicht gleichzeitig auf zwei oder mehreren Arbeitsebenen gearbeitet werden. Bei Abweichungen ist Rückfrage mit dem Hersteller zu halten. Beim Arbeiten auf mehreren Ebenen müssen diese komplett mit 3-teiligem Seitenschutz ausgerüstet sein.

12. Beim Arbeiten auf fahrbaren Arbeitsbühnen ist es nicht gestattet sich gegen angrenzende Objekte (z. B. Wand) zu stemmen.

13. Hebezeuge dürfen an fahrbaren Arbeitsbühnen nicht angebracht und verwendet werden.

14. Das Aufstellen und Verfahren ist nur auf ausreichend tragfähigem Untergrund und nur in Längsrichtung oder über Eck zulässig. Jeglicher Anprall ist zu vermeiden. Bei einseitiger Basisverbreiterung mit Wandabstützung darf das Verfahren nur parallel zur Wand erfolgen. Beim Verfahren darf die normale Schrittgeschwindigkeit nicht überschritten werden.

15. Beim Verfahren dürfen sich keine Personen und/oder lose Gegenstände auf dem Gerüst befinden.

16. Nach dem Verfahren sind die Lenkrollen durch Niederdrücken des Bremshebels zu arretieren.

17. Die Gerüste dürfen keinen aggressiven Flüssigkeiten oder Gasen ausgesetzt werden.

18. Fahrbare Arbeitsbühnen dürfen nicht untereinander überbrückt werden, wenn kein besonderer statischer Nachweis vorliegt. Das Gleiche gilt für alle anderen Sonderbauten, z. B. Hängegerüste usw. Des Weiteren ist das Anbringen von Überbrückungen zwischen einer fahrbaren Arbeitsbühne und einem Gebäude nicht zulässig.

19. Bei Verwendung im Freien oder in offenen Gebäuden ist die fahrbare Arbeitsbühne bei Windstärken über 6 nach Beaufort-Skala oder bei Schichtschluss in einen windgeschützten Bereich zu verfahren oder durch andere geeignete Maßnahmen gegen Umkippen zu sichern. (Ein Überschreiten der Windstärke 6 ist an der spürbaren Hemmung beim Gehen erkennbar.) Wenn möglich, sind außerhalb von Gebäuden verwendete Fahrgerüste am Gebäude oder an einer anderen Konstruktion sicher zu befestigen. Es ist zu empfehlen, fahrbare Arbeitsbühnen zu verankern, falls diese unbeaufsichtigt bleiben. Das Gerüst ist durch die Ausgleichsspindel oder durch Unterlegen von geeigneten Materialien lotrecht zu stellen. Die zul. Lotabweichung darf max. 1 % betragen.

20. Böden können zum Erreichen einer anderen Arbeitshöhe auch um eine Sprosse hoch- oder heruntergesetzt werden. Es ist dabei darauf zu achten, dass die vorgeschriebenen Seitenschutzhöhen von 1,0 m und 0,5 m eingehalten werden. Bei dieser Aufbauform sind Belagdiagonalen zu verwenden.

Bezüglich eines Standsicherheitsnachweises ist mit dem Hersteller Rücksprache zu halten.

21. Die Durchstiegsklappen müssen außer beim Durchsteigen immer geschlossen sein.

22. Alle Kupplungen sind mit 50 Nm anzuziehen.

23. Das Übersteigen von Fahrgerüsten ist verboten.

24. Das Springen auf Belagflächen ist verboten.

25. Es ist zu überprüfen, ob alle Teile, Hilfswerkzeuge und Sicherheitsvorrichtungen (Seile usw.) für die Errichtung der fahrbaren Arbeitsbühnen auf der Baustelle zur Verfügung stehen.

26. Horizontal- und Vertikallasten, welche ein Umkippen der fahrbaren Arbeitsbühne bewirken können, sind zu vermeiden, z. B.:

- durch Stemmen gegen angrenzende Objekte (z. B. Wand)
- zusätzliche Windlasten (Tunneleffekt von Durchgangsbauwerken, unverkleideten Gebäuden und Gebäudeecken).

27. Wenn festgelegt, sind Fahrbalken oder Gerüststützen oder Ausleger und Ballast einzubauen.

28. Es ist verboten, die Höhe der Belagfläche durch Verwendung von Leitern, Kästen oder anderen Vorrichtungen zu vergrößern.

29. Fahrbare Arbeitsbühnen sind nicht dafür konstruiert, angehoben oder angehängt zu werden.

30. Die im Text genannten blauen Positionsnummern der Einzelteile beziehen sich auf die Einzelteilliste auf Seite 19.

Alle Maße und Gewichte sind Richtwerte.

Technische Änderungen vorbehalten.

Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich zu unseren heute gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Layher® 

Mehr möglich. Das Gerüst System.

Wilhelm Layher GmbH & Co. KG
Gerüste Tribünen Leitern

Ochsenbacher Straße 56
D-74363 Güglingen-Eibensbach

Postfach 40
D-74361 Güglingen-Eibensbach
Telefon (0 71 35) 70-0
Telefax (0 71 35) 70-2 65
E-Mail info@layher.com
www.layher.com